

# Mediationsbedingungen

in der Mediationssache

- .....
1. wird die Haftung der beauftragten Kanzlei/des Mediators auf einen Höchstbetrag von € 260.000,- begrenzt.
  2. Die Kosten der Mediation schulden die Mediationspartner dem Mediator gesamtschuldnerisch.
  3. Die Mediation beschränkt sich auf eine außergerichtliche Tätigkeit des Anwaltsmediators zur Vermittlung zwischen den Mediationspartnern. Der Mediator trägt keine Gewähr für den Erfolg der Mediation. Bei Scheitern der Mediation scheidet eine Weitervertretung eines der Mediationspartner durch den Anwaltsmediator hinsichtlich des Gegenstands der Mediation gegen den anderen Mediationspartner aus.
  4. Der Mediationsauftrag endet sobald mindestens einer der Mediationspartner das Scheitern der Mediation erklärt hat, die Mediation in ein Ergebnis mündet oder die Beendigung sonst erklärt wird.
  5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
  6. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den baufragten Rechtsanwalt/Mediator zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
  7. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen.
  8. Erfüllungsort ist der Ort der Kanzlei des Anwalts/Mediators.
  9. Für alle Ansprüche aus den der Vollmacht/dem Mediationsvertrag zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, wird der Ort der Kanzlei des beauftragten Rechtsanwalts/Mediators als Gerichtsstand vereinbart.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift